

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. März 2019

280. Wasserbau, Erhalt Hochwasserrückhaltebecken Breit am Landbach in Hüntwangen (Projektfestsetzung und Ausgaben- bewilligung)

A. Ausgangslage

In Hüntwangen und Wil wurde der Landbach in den 1990er-Jahren zum Schutz der Gemeinde Hüntwangen sowie des Kiesabbaugebiets im Rafzerfeld, das über eine grosse Strecke nahe an den Bach reicht, hochwassersicher ausgebaut. Bestandteil der Bachkorrektur bildet auch das Hochwasserrückhaltebecken (HWRB) Breit oberhalb des Siedlungsgebiets von Hüntwangen. Es handelt sich um ein Versickerungsbecken, das tiefer liegt als das Terrain. Angeordnet ist das HWRB im Nebenschluss zum Landbach. Bei Hochwasser gelangt ein Teil des Wassers über ein Trennungsbauwerk in das Becken und versickert über den seitlich anstehenden Kies gereinigt in den Untergrund. Das Rückhaltebecken liegt im Perimeter des Kiesabbaugebiets und war ursprünglich als Provisorium gedacht. Sein Bestand wurde daher mit Vertrag vom 27. April 1992 zwischen dem Kanton, den betroffenen Kiesunternehmen sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf 25 Jahre befristet und entsprechend im Grundbuch eingetragen. Ursprünglich war geplant, dass die Kieswerke in dieser Zeitspanne im Rahmen des Kiesabbaus ein definitives Versickerungsbecken an einem neuen Standort im Abbaugebiet erstellen. Eine vertragliche Erstellungs- bzw. Kostentragungspflicht bestand jedoch nicht. Aus zeitlichen und technischen Gründen war die Erstellung eines Ersatzbeckens nicht möglich. Mit Beschluss Nr. 377/1993 legte der Regierungsrat fest, dass im Sinne von § 13 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) der Kanton den Hochwasserschutz am Landbach von der Gemeindegrenze Hüntwangen/Wil bis zur Landesgrenze bei Wasterkingen sicherstellt. Der Kanton ist somit verpflichtet, den Hochwasserschutz der Gemeinde Hüntwangen und des Kiesabbaugebiets im Rafzerfeld auch nach Auslaufen des Vertrages im April 2017 sicherzustellen. Gemäss Absprache zwischen Vertretern der Gemeinde Hüntwangen, des Kantons und der beteiligten Kieswerke soll das bestehende Becken daher am heutigen Standort erhalten bleiben.

Das HWRB Breit ist im kantonalen Richtplan (Stand September 2015, Eintrag Nr. 34) enthalten und liegt angrenzend an den Perimeter des noch festzusetzenden Gestaltungsplans für das Rafzerfeld.

Wichtige Gründe für den Erhalt des HWRB Breit am bestehenden Ort sind:

- Das HWRB hat sich in der Vergangenheit bei grösseren Hochwasserereignissen sehr gut bewährt.
- Der Hochwasserschutz für Hüntwangen und den Kiesabbau muss auch über den April 2017 hinaus ohne Unterbruch gewährleistet sein.
- Das HWRB ist im kantonalen Richtplan als definitives Becken enthalten.

Mit Blick auf das Auslaufen des Vertrages über das HWRB Breit und die Zeit, die das Auflageverfahren in Anspruch nehmen wird, hat die Baudirektion zur Sicherung des Beckens Baulinien für Bachkorrekturen nach § 96 Abs. 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG; LS 700.1) mit Verfügung Nr. 0091/2017 festgesetzt. Diese umfassen das eigentliche Becken sowie den Kiesbereich um das Becken, der erforderlich ist, um eine Versickerung des aufgefangenen Hochwassers dauernd zu gewährleisten. Die öffentliche Auflage der Baulinien wurde auf Antrag der Gemeinde Hüntwangen aus Rücksicht auf das laufende Auflageverfahren der Projektfestsetzung und die sich abzeichnenden einvernehmlichen Einigungsverhandlungen mit den Landeigentümerinnen und Landeigentümern noch nicht durchgeführt. Sollte gegen die vorliegende Projektfestsetzung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, müsste die öffentliche Auflage unverzüglich durchgeführt werden.

B. Auflageprojekt

Zur Überführung des bisher provisorischen Beckens in ein definitives wurde von der IUB Engineering AG, Zürich, ein Auflageprojekt erarbeitet. Dieses zeigt alle erforderlichen baulichen Sanierungsmassnahmen für den Erhalt und den dauernden Bestand des Beckens auf, und es bestimmt auch, wie nah der Kiesabbau an das Becken reichen darf. Der Ist-Zustand der bestehenden Anlage wurde mit Plangrundlagen, Vermessung, geologischen Untersuchungen, Betonprüfungen, Begehungen und Kanalfernsehen ermittelt. Demnach befindet sich die Anlage in einem bedingt funktionstüchtigen Zustand. Im heutigen Zustand beträgt das Volumen des HWRB rund 186 000 m³. Um das geforderte Volumen von 210 000 m³ zu erreichen, ist eine bewirtschaftbare Geländeerhöhung von höchstens 80 cm mit einer Neigung von 1:12 und einer Kronenbreite von 10 m geplant.

Folgende Anlageteile sind zu sanieren bzw. neu zu erstellen, um den sicheren Betrieb der Anlage wieder zu gewährleisten:

- Sanierung Entlastungsbauwerk und Geschiebesammler,
- Sanierung Schussrinne und Tosbecken,
- Sanierung Versickerungssystem.

Als ökologische Massnahmen sollen die neu durch den Kanton erworbenen Flächen der nordöstlichen Böschung naturnah gestaltet und gepflegt werden. Auf eine Humusierung im Bereich der Versickerung ist möglichst zu verzichten. Problempflanzen sollen bekämpft werden. Das HWRB Breit ist eine für den Hochwasserschutz bewährte Anlage, die sich sehr gut ins Landschaftsbild einpasst und deren Funktionalität die Hochwassergefahr in Hüntwangen wirkungsvoll auf ein akzeptiertes Niveau vermindert. Die Umsetzung der Ertüchtigungs- und Sanierungsmassnahmen ist 2019 vorgesehen.

Die angestrebte Volumenerhöhung auf 210 000 m³ kann erst längerfristig umgesetzt werden. Die dazu notwendige Erstellung der bewirtschaftbaren Geländemodellierung und die Erstellung des Überflutungskorridors zur Ableitung des Überlastfalls sind zeitlich noch nicht absehbar. Diese Arbeiten können voraussichtlich erst in rund 20 Jahren nach erfolgtem Kiesabbau im Rafzerfeld (Endzustand) erfolgen.

C. Landerwerb und Entschädigungen

Auf Wunsch der betroffenen Landeigentümerinnen und Landeigentümer verzichtet der Kanton auf einen grossflächigen Erwerb des Landes der gesamten Überflutungsfläche. Er beschränkt sich aus Unterhaltsgründen auf die Flächen im Bereich der Schussrinne, des Tosbeckens, der zugehörigen Böschungen, der Versickerungsanlage und der Zufahrt. Falls es im Zuge der Bauarbeiten zu Schäden an den Nachbargrundstücken kommt, werden diese nach Abschluss der Bauarbeiten wieder instand gestellt und Ertragsausfälle vergütet.

D. Einsprachen aufgrund der Planaufgabe

Das Projektdossier Erhalt des HWRB Breit am Landbach wurde vom 27. Januar bis 27. Februar 2017 in Hüntwangen öffentlich aufgelegt. Innert Frist wurden vier Einsprachen eingereicht. Alle vier Einsprachen wurden – teilweise im Rahmen von Vereinbarungen – zurückgezogen und sind somit als erledigt abzuschreiben.

E. Vernehmlassung

Die betroffenen Fachstellen des Kantons unterstützen in ihren Stellungnahmen das Auflageprojekt. Ihre gestellten Anträge, insbesondere diejenigen der Fachstelle Naturschutz und der Fischerei- und Jagdverwaltung des Amtes für Landschaft und Natur, werden bei der Detailprojektierung und der Umsetzung berücksichtigt, soweit sie den Erhalt und die Sanierung betreffen. Ein Ausbau des Landbachs ist nicht Gegenstand des Auflageprojekts. Das Bundesamt für Umwelt bestätigt die Subventionierung des Projekts im Rahmen der Programmvereinbarung.

F. Kosten

Für den Erhalt des HWRB Breit am Landbach in Hüntwangen wird mit folgenden Kosten gerechnet (gemäss Kostenvoranschlag der IUB Engineering AG vom November 2016, ergänzt aufgrund der Auflagen der Fachstellen):

	in Franken
A. Erwerb von Grund und Rechten	450 000
B. Technische Arbeiten	650 000
C. Baukosten	900 000
Total einschliesslich 7,7% MWST	2 000 000

Der mit AWEL-Verfügung Nr. 714 vom 9. Juni 2015 bewilligte Planungskredit von Fr. 375 000 für die erforderlichen technischen Arbeiten für den Erhalt des Beckens (Untersuchungen von Altlasten, Geologie, Geotechnik und Versickerungsleistungen) ist in den genannten Projektkosten enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

G. Finanzierung

Das Projekt ist Bestandteil der Programmvereinbarung für Schutzbauten. Aus den jährlichen Bundesbeiträgen sind 35% der anrechenbaren Gesamtkosten gedeckt.

Die Finanzierung des Projekts ist wie folgt ausgewiesen:

	in Franken
In Aussicht gestellte Beiträge an Wasserbauten:	
BAFU (35% gemäss NFA-Programmvereinbarung 2016–2019)	700 000
Notwendige Finanzierung durch den Kanton Zürich	1 300 000
Total	2 000 000

Die zu bewilligende Ausgabe beträgt insgesamt Fr. 2 000 000. Mit dem Projekt werden Massnahmen zum Hochwasserschutz, zur Revitalisierung und zum Unterhalt von kantonalen Gewässern umgesetzt. Diese Massnahmen erfolgen im Rahmen des gesetzlichen Auftrags gemäss Art. 38a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20), Art. 1 und 4 des Bundesgesetzes über den Wasserbau (SR 721.100) und §§ 12 und 13 WWG sowie RRB Nr. 377/1993. Mit dem vorliegenden Projekt soll das bestehende HWRB saniert werden (vgl. Erwägung B). Die dafür zu bewilligende Ausgabe gilt damit als gebunden gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611).

Bis 31. Dezember 2018 wurden bereits Ausgaben von rund Fr. 320 000 gebucht. Es sind somit noch Fr. 1 680 000 an Ausgaben zu budgetieren. Eingestellt sind im Budget 2019 Fr. 750 000. Im KEF 2019–2022 sind lediglich im Planjahr 2020 Fr. 150 000 enthalten (Kontierung 8500.5021 0 00000 / 85W-801). Unter Einhaltung der Budgetvorgaben durch Einsparungen bei anderen Projekten werden deshalb die Ausgaben ab 2020 im KEF 2020–2023 bzw. im Budgetentwurf 2020 wie folgt eingestellt: Planjahr 2020 Fr. 600 000, Planjahr 2021 Fr. 330 000. Es wird keine Teuerung berücksichtigt.

Die Investitionen von Fr. 2 000 000 unter Berücksichtigung des in Aussicht gestellten Bundesbeitrages von Fr. 700 000 (Kontierung 8500.6300 0 00000 / 85W-801-90) werden ab dem Zeitpunkt der Bauabnahme über eine Nutzungsdauer von 80 Jahren abgeschrieben. Daraus ergeben sich Abschreibungen von jährlich Fr. 16 250 netto und bei einem internen Zinssatz von 1,5% durchschnittliche Zinskosten von jährlich Fr. 9750. Somit betragen die durchschnittlichen jährlichen Kapitalfolgekosten für das AWEL Fr. 26 000.

Betriebliche Kosten ergeben sich durch periodische Überflutungen im Staubereich. Mit den Landeigentümerinnen und Landeigentümern werden unentgeltliche Dienstbarkeiten zur Duldung von periodisch wiederkehrenden Überschwemmungen im Staubereich des HWRB Breit abgeschlossen. Entstehen innerhalb des HWRB Kulturschäden durch die Überflutung im Staubereich, wird eine angemessene Entschädigung ausbezahlt. Als Grundlage für die Berechnung der Entschädigung gilt die jährlich aktualisierte Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden des Schweizerischen Bauernverbandes.

Weitere personelle Folgekosten entstehen keine, da der Gewässerunterhalt am Landbach nach dem Ausbau wie bis anhin durch die kantonale Gewässerunterhaltsgruppe erfolgt (vgl. RRB Nr. 377/1993). Die Zuständigkeiten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt innerhalb des Projektperimeters sind wie folgt geregelt: Das AWEL ist zuständig für den Unterhalt des Gerinnes, für sämtliche Grünflächen und für die Gehölzpflege innerhalb der vom Kanton zu erwerbenden Parzellen.

H. Projektfestsetzung und Bewilligungen

Das Projekt für den Erhalt des HWRB Breit am Landbach in Hüntwangen kann festgesetzt und die baurechtliche Bewilligung sowie das Enteignungsrecht können erteilt werden. Die Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) und die Ausnahmebewilligung nach Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) können ebenfalls erteilt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für den Erhalt des HWRB Breit am Landbach in Hüntwangen wird gemäss § 18 WWG festgesetzt.

Massgebende Unterlage:

Projektdossier der IUB Engineering AG vom November 2016

II. Mit der Festsetzung werden die baurechtliche Bewilligung und das Enteignungsrecht sowie die Bewilligungen nach Art. 8 BGF und nach Art. 24 RPG erteilt.

III. Die Einsprachen werden infolge Rückzugs als erledigt abgeschrieben.

IV. Die Verfügung des AWEL Nr. 714/2015 wird bezüglich der Ausgabe aufgehoben.

V. Für den Erhalt des HWRB Breit am Landbach in Hüntwangen wird eine gebundene Ausgabe von Fr. 2 000 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, AWEL, bewilligt.

VI. Die Baudirektion, Immobilienamt, wird mit dem Landerwerb beauftragt. Sie wird ermächtigt, das Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben sowie Verträge zu schliessen, Prozesse zu führen oder Vergleiche zu treffen.

VII. Sollte gegen die vorliegende Projektfestsetzung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden, hat die Gemeinde Hüntwangen die öffentliche Auflage der Baulinien für Bachkorrekturen nach § 96 Abs. 2 lit. b PBG zur Sicherung des HWRB, angeordnet von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 0091/2017, umgehend durchzuführen.

VIII. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IX. Mitteilung an die Gemeinde Hüntwangen, Dorfstrasse 41, 8194 Hüntwangen, die Einsprechenden (durch Zuschrift der Baudirektion) sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli